

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gernsbach über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 6. April 1964 mit allen Satzungsänderungen wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gernsbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Gernsbach,

Julian Christ
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am: